

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Geltungsbereich, Funktionsbereiche, Funktionsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist für jene Angelegenheiten zuständig, die ihr durch das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems übertragen werden.

(3) Die Funktionsdauer des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt grundsätzlich fünf Studienjahre.

§ 2 Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind durch § 13 Abs. 2 Z 4 Statut festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zur Sorgfalt und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Vorsitz

(1) In der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird die Wahl des*der Vorsitzenden, des*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des*der Schriftführers*Schriftführerin nach den folgenden Vorgaben durchgeführt. Der*Die gewählte Vorsitzende übernimmt nach Annahme der Wahl den Vorsitz und leitet die Wahl des*der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 13a Abs.2 Z 1 Statut einen*eine Vorsitzenden*Vorsitzende. Vorschlagsberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 13a Abs.1 Z 1, 2 und 3 Statut. Die Wahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten*Kandidatinnen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidaten*Kandidatinnen zu, so ist die Stichwahl zwischen diesen Kandidaten*Kandidatinnen durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Kandidaten*Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*Kandidatinnen durchzuführen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 13a Abs.1 Z 1, 2 und Statut nach dem Prozedere in Abs.2 einen*eine stellvertretenden*stellvertretende Vorsitzenden*Vorsitzende und einen*eine Schriftführer*in.

(4) Bei Verhinderung des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Ausscheiden aus dem Arbeitskreis tritt der*die stellvertretende Vorsitzende vorübergehend an seine*ihre Stelle.

(5) Ist auch der*die stellvertretende Vorsitzende verhindert bzw. ausgeschieden, tritt das an Lebensjahren älteste Mitglied vorübergehend an seine*ihre Stelle.

§ 4 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann auf Antrag des*der Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung vom*von der Vorsitzenden entsprechend zu belehren.

§ 5 Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt in Sitzungen oder durch Willensbildung gemäß § 13 ff.

(2) Der*Die Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen.

(3) Der*Die Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden bei Bedarf, jedenfalls aber zweimal pro Semester abgehalten.

(2) Die Sitzungen werden vom*von der Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

(5) Eine Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist dem*der Vorsitzenden bekannt zu geben.

(6) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat der*die Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

(7) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom*von der Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich begründete Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit unbedingter Mehrheit kann die Tagesordnung über Antrag zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.

§ 8 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Der*Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann beschlossen werden.

§ 9 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt der*die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen, über einen Gegenantrag vor dem betreffenden Antrag.

§ 10 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines*einer im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11 Beschlusserfordernisse

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die unbedingte Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.
- (4) Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person sind zulässig, sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Der*Die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Der*Die Vorsitzende stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann

- offen durch Handzeichen,
- namentlich oder
- geheim durch Stimmzettel
erfolgen.

(4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(5) Geheim ist abzustimmen, wenn
- dies ein Mitglied verlangt oder
- ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.

(6) Der*Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 13 Abstimmungen im Umlaufwege

(1) Der*Die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.

(2) Der*Die Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens fünf Tage zu betragen.

(3) Die Abstimmung hat im Wege eines an den*die Vorsitzenden gerichteten E-Mails zu erfolgen.

(4) Der*Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Das Antwortschreiben ist in der nächsten Sitzung den Mitgliedern vorzulegen.

(5) Eine Abstimmung im Umlaufwege kann auch erfolgen, wenn dies in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute sowie des Schriftführers*der Schriftführerin;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz;
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge und Beschlüsse;
- die Abstimmungsergebnisse;
- allfällige Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, allenfalls die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt dagegen ein Mitglied Widerspruch, entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und an alle Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen elektronisch zu übermitteln.

(5) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen in der Verantwortung des*der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aufzubewahren und bei Vorsitzwechsel zu übergeben.

§ 15 Durchführung von Beschlüssen

Der*Die Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

Beschlossen vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen am 27.11.2019